

61 - Stadt- und Verkehrsplanung

Aktenzeichen: **39 / SN in - 30845/20 - ra** **B-Plan Nr. 836**
Grundstück: **Krefeld, Asberger Straße; Krefeld//**
Vorhaben: **Bebauungsplan-Nr. 836 - östlich Elfrather See / südlich Asberger Straße.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;**

Hier: Stellungnahme

1. zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bauvorhaben „Surfpark Elfrather See“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 836 (V) – östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße; Bericht F 8952-1 v. 11.08.2021 ergänzt: Vorabzug-Nr. 7 vom 25.10.2021, incl. Anlagen, PeutzConsult
2. zur Baulärm- und Erschütterungsprognose sowie Aussagen zur Staubentwicklung zu den Bautätigkeiten beim Bauvorhaben „Surfpark Krefeld“; Bericht F-8952-2 v. 02.06.2021 / Druckdatum: 15.10.2021, PeutzConsult

Hiermit übersende ich Ihnen die **Antwort von 39** zu Ihrer **Anfrage vom 10.11.2021**:

Anfrage von 61

”
Vorab zum internen Postweg sind mir heute Mittag die Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde zur schalltechnischen Untersuchung (Betrieb und Verkehr), zur Immissionsprognose Bau und zur lichttechnischen Untersuchung zum Vorhaben "Surfpark" zugesandt worden. Bevor ich die Ergebnisse der Stellungnahmen an das Planungsbüro ISR zur weiteren Veranlassung beim Büro Peutz Consult weiterleite, möchte ich folgende Rückfragen klären:

a) Zur schalltechnischen Untersuchung, Normalbetrieb tagsüber

Hier wird gefordert, das Gutachten um die Betrachtung eines Immissionsortes "Heideweg 84" zu erweitern (Wohnen auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle;

Schutzanspruch: Wohnen im Außenbereich = Mischgebietsniveau).

Zunächst möchte ich - um ein Missverständnis auszuschließen - klären, ob mit dem Immissionsort "Heideweg 84" das direkt östlich der Stadtgrenze zu Duisburg auf Duisburger Stadtgebiet liegende Anwesen Heideweg 83 gemeint ist (siehe Screenshot). Eine Haus Nr. 84 (müsste nach der dortigen Nummerierungssystematik m. E. nördlich der Straße Heideweg liegen) ist in den Geodaten nicht zu finden.

In der Ihnen zur Prüfung vorliegenden Fassung der schalltechnischen Untersuchung (Vorabzug Nr. 7 vom 25.10.2021) werden im Bereich rund um den Heideweg bereits drei Immissionsorte betrachtet:

- Immissionsort 8 (Kleingartenanlage "Im Rosenhain") mit Schutzanspruch in der Freizeitlärmbeurteilung analog eines Mischgebietes (nur tagsüber)*
- Immissionsort 9 Wohngebäude "Auf der Heide 17" in Duisburg mit Schutzanspruch in der Freizeitlärmbeurteilung eines reinen Wohngebietes*
- Immissionsort 10 Wohngebäude "Heideweg 64" in Duisburg mit Schutzanspruch in der Freizeitlärmbeurteilung eines allgemeinen Wohngebietes*

Der untersuchte Immissionsort 10 "Heideweg 64" befindet sich rund 70 m von dem vorgeschlagenen Immissionsort "Heideweg 83" entfernt und hat einen höheren Schutzanspruch. Am IO 10 werden in der Prognoseberechnung für den "Regelbetrieb" die Immissionsrichtwerte um mindestens mehr als 10 dB(A) unterschritten, im Nachtzeitraum sogar um mehr als 25 dB(A) (vgl. Anlage 8.1 der schalltechnischen Untersuchung). Insofern gehe ich davon, dass in rund 70 m Entfernung keine Immissionsrichtüberschreitungen für ein "Wohnen im Außenbereich" zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund möchte ich anfragen, ob eine zusätzliche Betrachtung des von Ihnen angeregten Immissionsortes im Normalbetrieb wirklich erforderlich ist. Falls dies so sein sollte, möchte ich aus Praktikabilitätsgründen fragen, ob dann auch eine ergänzende Stellungnahme des Schallgutachters ausreichen würde und nicht das Gutachten komplett überarbeitet werden müsste.

Wenn ich die von Ihnen verfolgte Absicht, im Bereich der Stadtgrenze mit Duisburg einen zusätzlichen Immissionsort zu untersuchen, missverstanden habe, geben Sie mir bitte Bescheid.

b) Immissionsprognose Bau

Zu Punkt b) Baustellenlärm fordern Sie, "für jede Phase der durchzuführenden Bauarbeiten eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen zu erstellen."

Hierzu möchte ich nachfragen, ob diese detaillierte Beschreibung im Rahmen des späteren Bauantrags erfolgen kann oder ob dies bereits im Gutachten zum Bebauungsplan zwingend erforderlich ist. Des Weiteren fordern sie auf Seite 3, dass aufgrund

der deutlichen Hinweise, dass durch die gewählten Bauverfahren Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden können, zur Erfüllung der in der Stellungnahme genannten gesetzlichen Pflichten, in einem ausführlichen Konzept die notwendigen Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Hierzu möchte ich nachfragen, ob dies eine Doppelung der Forderung von Seite 2 ist (siehe oben) oder eine eigenständige Forderung. Wenn letzteres der Fall ist, auch hier meine Frage, ob diese detaillierte Beschreibung im Rahmen des späteren Bauantrags erfolgen kann oder ob dies bereits im Gutachten zum Bebauungsplan zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund des sehr engen Zeitplans für die Fertigstellung der Beratungsvorlagen zum Offenlagebeschlusses und des dringenden Ersuchens des Büros OB, eine Beratung hierüber noch in diesem Kalenderjahr zu ermöglichen, möchte ich Sie um kurzfristige Rückmeldung bitten.

Vielen Dank

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

*gez. Stefan Kosak
“*

Antwort von 39

zu Punkt a)

Zusätzlicher Immissionsort Heideweg 83 in Duisburg ist die zutreffende Bezeichnung (nicht Heideweg 84).

Es handelt sich um die landwirtschaftliche Hofstelle auf Duisburger Gebiet mit Gebäuden auf Flurstücken auf Krefelder Gebiet (Gemarkung Uerdingen, Flur 10, Flurstücke 55 und 56). Im Oktober 2021 wurde vom Eigentümer ein Bauantrag zur teilweisen Umnutzung eines der Stallgebäude in Wohnnutzung eingereicht. Die Wohnnutzung auf der Hofstelle liegt in einem Abstand zum Vorhaben „wavegarden“, vergleichbar mit der Kleingartenanlage.

Die prognostizierten Immissionen liegen vermutlich auch in der gleichen Größenordnung. Für diese Nutzung ergibt sich allerdings auch ein Schutzanspruch für die Nachtzeit.

Die vorgelegten Gutachten sollten entsprechend ergänzt werden.

Zu Punkt b)

Zur Ergänzung der Stellungnahme möchte ich folgende Punkte anführen:

Ergebnisse der Prognose liefern Hinweise darauf, dass nicht in allen der angenommenen Bauphasen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können.

Während der Bauphase sind die auftretenden Immissionen messtechnisch zu erfassen und die erforderlichen Minderungsmaßnahmen anzupassen.

Die Anforderungen werden nicht mehrfach formuliert, sondern beziehen sich grundsätzlich einheitlich auf das gesamte Vorhaben.

In der Phase der Aufstellung des B-Plans ist eine detailliertere Beurteilung der durch die Baumaßnahme verursachten Immissionen nicht erforderlich. Es sind die wesentlichen Bauverfahren und der voraussichtliche Ablauf beschrieben worden. Während der Baumaßnahme sind die erforderlichen Minderungs- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Dies kann spätestens im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

2. Wvl.